

Kurztitel

Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 133/1962

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

19.05.1962

Text**Tragdauer des Amtskleides.**

§ 4. Die Tragdauer des Amtskleides beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Beistellung des Amtskleides.